



## EDITORIAL

---

Die bevorstehenden Steueränderungen sind zum Jahresende wieder in aller Munde. Ob es sich um die Reform der Erbschaft- oder Unternehmenssteuer handelt, Gesetze werden oft mit heißer Nadel gestrickt. Folge sind vergessene Lebenssachverhalte, Widersprüche zu bestehenden Regelungen oder aber nur schwer verständliche Rechtsnormen. Im Herbst dieses Jahres hat der Bundesfinanzhof dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die ab 1999 geltende Regelung zur Mindestbesteuerung den im Grundgesetz verankerten Grundsatz der Normenklarheit verletzt. Diese Regelung hatte auch bei uns zu vielen Diskussionen geführt, berechtigterweise, wie sich jetzt zeigt. Denn in seiner Begründung fordert das Gericht, dass sich der Inhalt von Steuerrechtsnormen aus der objektiven Sicht des Steuerpflichtigen erschließen müsse und ist zu der Erkenntnis gelangt, dass die Gesetzeslage selbst für einen Fachmann nicht mehr verständlich sei. Es dürfe nicht sein, dass sich eine Rechtsnorm allenfalls mit „subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksportaufgaben“ erschlüsse. Es bleibt zu hoffen, dass auch der Gesetzgeber sich dies zu Herzen nimmt.



Janine Rösler  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht

## INHALT

---

Family Office

### **Die Erbschaftsteuerreform 2007**

Besteuerung von Kapitaleinkünften

### **Vereinfachung durch die Jahresbescheinigung?**

Einkommensteuer

### **Das häusliche Arbeitszimmer ab 2007**

Real Estate

### **G-REITS - Gesetzentwurf liegt vor**

Steuerreform

### **Unternehmenssteuer/Abgeltungssteuer**

Offenlegungspflichten

### **Neuregelung durch das EHUG**

Family Office

## Die Erbschaftsteuerreform 2007

■ Das Bundeskabinett hat am 25.10.2006 den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge beschlossen. Mit diesem sollen die in der Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005 vorgesehenen Erleichterungen für Unternehmensvermögen umgesetzt werden. Wann mit einer Verkündung des Gesetzes zu rechnen ist, ist derzeit noch unklar; unter Umständen wird diese erst Mitte nächsten Jahres erfolgen.

Die neuen Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften sollen grundsätzlich auf Erwerbe nach dem 01.01.2007 angewendet werden. Begünstigt ist künftig nur noch so genanntes produktives Vermögen. Die auf dieses entfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer wird auf zehn Jahre gestundet. Sie erlischt in zehn Jahresraten, sofern der Betrieb über diesen Zeitraum in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortgeführt wird. Maßgeblich ist hierbei, dass der Betrieb nach Umsatz, Auftragsvolumen, Betriebsvermögen und Zahl der Arbeitnehmer vergleichbar ist. Die bisherigen Vergünstigungsregelungen (Freibetrag in Höhe von EUR 225.000, Bewertungsabschlag von 35 % und Tarifiermäßigung für Personen außerhalb der Steuerklasse I) sind damit entbehrlich.

Überschreitet der Wert des Vermögens die Freigrenze von EUR 100.000, so muss zwischen produktivem und unproduktivem Vermögen unterschieden werden. Zum unproduktiven und damit ab 2007 nicht mehr begünstigten Vermögen gehören u. a.

- Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, Seeschiffe, Flugzeuge, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte sowie ähnliche Rechte und Werte,
- Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu 25 % (Ausnahmen möglich bei Stimmbindungsverträgen),

- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, soweit die Gesellschaften nicht produktives Vermögen haben,
- Geldbestände, Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten sowie vergleichbare Forderungen und Wertpapiere,
- Kunstgegenstände, Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine.

Überdacht werden sollte daher noch im Jahr 2006, ob vorgenanntes Vermögen nicht noch in diesem Jahr übertragen werden sollte. Unter Umständen kommt zu diesem Zweck die Aufteilung eines Unternehmens in produktives und nichtproduktives Vermögen in Betracht und die anschließende Übertragung des nichtproduktiven Vermögensteiles, der momentan steuerlich noch begünstigt ist.

Auch die in der Praxis gängige Gestaltung, Privatvermögen in eine gewerblich geprägte Gesellschaft einzubringen und die Anteile an dieser anschließend zu übertragen, ist nach dem neuen Recht steuerlich nicht mehr attraktiv, sodass hier ebenfalls Handlungsbedarf gegeben sein könnte.

Neben den Änderungen für Betriebsvermögen wird ferner mit Änderungen für weitere nach aktuellem Recht begünstigte Vermögenswerte gerechnet. Hier wird seit dem Jahr 2002 auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gewart, das unter anderem auch zu Änderungen bei der Bewertung von Grundvermögen, Lebensversicherungen etc. führen kann. Auch bei diesen Vermögensgegenständen ist eine Übertragung noch im Jahr 2006 grundsätzlich zu empfehlen.

**INFOS**
**Kontakt:**

Janine Rösler (j.roesler@pspmuc.de)

Philipp Hasenclever (p.hasenclever@pspmuc.de)

Besteuerung von Kapitaleinkünften

## Vereinfachung durch die Jahresbescheinigung?

■ Der inländische Kapitalanleger und wir als der Steuerberater an seiner Seite hatten nun ausreichend Gelegenheit, uns mit der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG und ihrem fragwürdigen Nutzen anzufreunden. Anfangs wurde die Initiative des § 24c EStG durchaus positiv betrachtet, da nach dem Gesetzeswortlaut eine derartige Jahresbescheinigung von allen inländischen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten auszustellen ist und sämtliche für die Besteuerung nach den §§ 20 und 23 EStG erforderlichen Angaben enthalten muss.

Durch diverse Anwendungsschreiben der Finanzbehörden wurden die Hoffnungen auf eine rigorose Vereinfachung der Steuererklärungsarbeiten bei den Kapitaleinkünften zunichte gemacht. Im Wesentlichen sollen diese Hinweise den Steuerpflichtigen wohl davor schützen, die Inhalte der Bescheinigung allzu leichtfertig und ohne Prüfung in die Erklärungsformulare zu übernehmen.

Folgende Probleme können sich bei der Jahresbescheinigung ergeben:

- Die Bescheinigung enthält Angaben zur Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer und nicht zum tatsächlich zu versteuernden ausschüttungsgleichen Ertrag bei der Veräußerung und Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds.
- Die Besteuerung des Veräußerungsgewinnes bei Investmentfonds kann zu einer Doppelbesteuerung führen, wenn die ausstellenden Institute eine Korrektur des Zwischengewinnes unterlassen.
- Das vollständige Fehlen von Angaben zu Stillhaltergeschäften führt zu unvollständigen Angaben in der Steuererklärung.
- Der unrichtige Ausweis von Finanzinnovationen kann zu einer Besteuerung führen, obwohl die Erträge tatsächlich steuerfrei sind.
- Der Ausweis von Veräußerungsgewinnen oder -verlusten aus dem Wirtschaftsgut Fremdwährung wird teilweise unterlassen.

- Bei Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft kann es zu einer falschen Berechnung des Veräußerungsergebnisses kommen.
- Im Falle des Übertrages von einem Depot auf ein anderes Depot ist die Jahresbescheinigung zwangsläufig unvollständig.
- Erträge, die nicht in bar ausgeschüttet werden, sind nicht in der Bescheinigung enthalten (z. B. Stockdividenden, Treue- und Bonusaktien).

Dem Steuerpflichtigen kann nur davon abgeraten werden, die Angaben aus der Jahresbescheinigung ungeprüft in die Erklärungsvordrucke zu übernehmen. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Hilfestellung für die Erklärung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften. In einigen Fällen sind die Angaben aus der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG um eigene Angaben zu ergänzen, in anderen Fällen sind sie gar durch andere, selbst ermittelte Zahlen zu ersetzen. Das erweist sich in der Praxis als schwierig, denn die Jahresbescheinigung ist meist die maßgebliche Grundlage für die Erklärung der Kapitaleinkünfte. Die Finanzverwaltung wird sich im Zweifel an die Angaben der Jahresbescheinigung halten. Möchte der Steuerpflichtige davon abweichen, ist es an ihm, die Beweise und Berechnungen hierfür vorzulegen, was zu einem erheblichem Mehraufwand führen kann und damit der ursprünglichen Intention der Jahresbescheinigung gerade entgegensteht.

Einen ausführlichen Artikel zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Publikationen/Steuern ([www.pspmuc.de](http://www.pspmuc.de)).

## Einkommensteuer

## Das häusliche Arbeitszimmer ab 2007

- Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 können Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer entweder in voller Höhe oder überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden (Alles-oder-Nichts-Prinzip). Das häusliche Arbeitszimmer wird ab 2007 nur noch dann steuerlich anerkannt, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt. Bei einem Telearbeitsplatz ist dies zum Beispiel dann der Fall, wenn dargelegt werden kann, dass die Arbeit an drei von fünf Tagen von zu Hause aus geleistet wird. Entscheidend hierfür ist, dass der Steuerpflichtige die wesentlichen Arbeitsergebnisse im häuslichen Arbeitszimmer erzielt. Der zeitliche Umfang der Arbeitsergebnisse hat insoweit lediglich Indizwirkung.

Der volle Abzug von Aufwendungen bei einem so genannten „außerhäuslichen“ Arbeitszimmer ist hingegen jedoch weiterhin möglich. Gemeint ist ein Arbeitszimmer ohne häusliche Verbindung zur privaten Lebenssphäre. Dies ist z. B. in einem Mehrfamilienhaus dann der Fall, wenn sich das Arbeitszimmer im Dachgeschoss oder Keller und nicht auf der gleichen Etage wie die private Wohnung befindet. Gleiches gilt für einen Anbau, in den das außerhäusliche Arbeitszimmer integriert ist, sofern dieser über einen gesonderten Eingang verfügt, der für jedermann zugänglich ist.

Sofern sich keine dieser Gestaltungsvarianten eröffnet, bleibt die Möglichkeit der Anmietung des Arbeitszimmers durch den Arbeitgeber. Insofern liegt in diesem Fall kein häusliches Arbeitszimmer mehr vor und der Arbeitnehmer erzielt in Höhe der Miete Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und kann infolgedessen alle Kosten des Arbeitszimmers als Werbungskosten gegenrechnen. Sollte kein häusliches Arbeitszimmer seitens der Finanzverwaltung anerkannt werden, können nach wie vor Kosten für Arbeitsmittel wie Schreibfisch, Bücherregale etc. abgezogen werden, da diese nicht zur Ausstattung des Arbeitszimmers gehören.

Steuerpflichtige, die aufgrund der Gesetzesänderung ab 2007 kein häusliches Arbeitszimmer mehr geltend machen können, denen im Veranlagungszeitraum 2006 aber für Kosten des häuslichen Arbeitszimmers noch ein beschränkter Abzug in Höhe von EUR 1.250 zusteht, sollten Aufwendungen für das Arbeitszimmer noch in 2006 tätigen, soweit sie den Kostenrahmen von EUR 1.250 noch nicht voll ausgeschöpft haben.

**INFOS**
**Kontakt:**

Maik Paukstadt (m.paukstadt@pspmuc.de)

## Real Estate

## G-REITS - Gesetzentwurf liegt vor

- Die Bundesregierung hat am 02.11.2006 einen Gesetzentwurf zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (kurz: G-REITS) beschlossen, welcher – möglicherweise rückwirkend – am 01.01.2007, spätestens jedoch am 01.04.2007 in Kraft treten soll.

Der G-REIT ist als hybrides Finanzprodukt konzipiert, welches steuerlich transparent und trotzdem fungibel ist. Das Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITG) baut auf den Vorschriften über Aktiengesellschaften im Aktiengesetz dergestalt auf, dass immer dort, wo das REITG

---

keine eigenen Sondervorschriften enthält, die bereits bestehenden Bestimmungen des Aktiengesetzes anwendbar sind.

Um als REIT qualifiziert zu werden, müssen die Aktiengesellschaften bestimmte Voraussetzungen erfüllen – nur dann gelten die besonderen steuerlichen Vergünstigungen.

- **Börsennotierung und Sitz:** Die Aktien müssen zum Handel an einem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sein. Die Gesellschaft muss ihren Sitz in Deutschland haben.
- **Streuung:** Im Zeitpunkt der Zulassung zum Börsenhandel müssen sich 25 % der Aktien, danach 15 % im Streubesitz befinden. Es besteht eine Höchstbeteiligungsgrenze, nach der ein Anteilseigner unmittelbar nur unter 10 % der Aktien halten darf, eine mittelbare höhere Beteiligung jedoch möglich sein soll.
- **Vermögens- und Ertragsstruktur:** Das Vermögen des REIT muss zu mindestens 75 % aus Immobilien („unbewegliches Vermögen“) bestehen. 75 % der Bruttoerträge müssen aus Vermietung, Leasing, Verpachtung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen herrühren. Bestandsmietwohnimmobilien, d. h. Immobilien, die überwiegend Wohnzwecken dienen und vor dem 01.01.2007 erbaut wurden, dürfen nicht gehalten werden. Für nach dem 01.01.2007 errichtete Mietwohnimmobilien gibt es hingegen keine Beschränkungen.
- **Ausschüttung:** Jährlich müssen mindestens 90 % des nach dem HGB ausschüttungsfähigen Gewinnes an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Veräußerungsgewinne können jedoch bis zur Hälfte in eine Rücklage eingestellt und auf neu angeschaffte Grundstücke übertragen werden.
- **Kein Handel mit Immobilien:** Ziel des Gesetzes ist u. a. das langfristige Halten von Immobilien; deshalb darf innerhalb von fünf Jahren maximal die Hälfte des Bestandes veräußert werden.
- **Kapitalstruktur:** Der REIT darf Kredite nur bis maximal 60 % seines Gesellschaftsvermögens zu marktüblichen Konditionen aufnehmen.

Steuerliche Privilegierungen des REITG sind insbesondere:

- **Steuerbefreiung auf Gesellschaftsebene:** Der REIT ist nach der Börsenzulassung vollständig von der Pflicht zur Entrichtung von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit.
- **Volle Anteilseignerbesteuerung:** Der Anteilseigner muss die erhaltene Ausschüttung voll versteuern. Das Halbeinkünfteverfahren gilt nicht. Der REIT behält Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % ein und führt diese ab. Die Höchstbeteiligungsklausel von 10 % sichert die nach den Doppelbesteuerungsabkommen höchstmögliche Quellenbesteuerung ausländischer Anteilseigner.
- **Exit Tax:** Hiernach wird die Aufdeckung der häufig in betrieblichem Grundbesitz steckenden stillen Reserven dadurch privilegiert, dass die Hälfte des aus der Überführung in den REIT resultierenden Gewinnes steuerfrei gestellt wird. Für die vergünstigte Besteuerung im Rahmen der Exit Tax ist jedoch Voraussetzung, dass sich die übertragene Immobilie seit mehr als zehn Jahren im Anlagevermögen des Verkäufers befindet, die Immobilie aufgrund eines zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2009 geschlossenen Kaufvertrages übertragen wird und zuletzt, dass der Erwerber die Immobilie mindestens vier Jahre ab Vertragsschluss hält (Haltefrist).  
Die begünstigte Exit Tax bezieht sich nur auf die bei der Übertragung anfallende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Grundsteuer und Grunderwerbsteuer sind nicht von der Privilegierung umfasst.

Die wesentlichen Eckdaten des Entwurfs dürften im Gesetzgebungsverfahren unverändert bleiben. Anpassungen im Detail sind jedoch aller Voraussicht nach zu erwarten. Eine steuerliche Bewertung des Gesetzentwurfes aus Unternehmens- und Investorensicht finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Publikationen/Steuern ([www.pspmuc.de](http://www.pspmuc.de)).

## Neue Steuergesetze

## Eckpunkte einer Unternehmenssteuerreform und Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge

Hoffnung auf eine umfassende Unternehmenssteuerreform keimte auf, als Stiftung Marktwirtschaft und Sachverständigenrat im Frühsommer 2006 ihre Reformkonzepte vorstellten. Das Steuerrecht würde entschlackt, dessen Regelungen vereinfacht und der Steuerbürger würde sich einem verständlichen und vorhersehbaren Steuerrecht gegenübersehen. Indessen fehlen der großen Koalition der Mut und die Mittel für den großen Wurf. So wird aus der Reform ein Reförmchen, die ausgewiesene Gesamtbelastung von Unternehmen auf 29,83 % verringert, im Gegenzug die Bemessungsgrundlage erweitert und das deutsche Steuerrecht weiter verkompliziert. Über die Finanzierungslücke von 5 Mrd. Euro wird ein erbitterter Verteilungskampf der politischen Lager geführt.

Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Eckpunkte der geplanten Unternehmenssteuerreform, die mit der Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge einhergehen soll.

### Unternehmenssteuerreform (geplant ab 01.01.2008)

#### Entlastungsmaßnahmen

- Zum 01.01.2008 wird die Gesamtsteuerbelastung für einbehaltene Gewinne bei Körperschaften auf 29,8 % gesenkt. Hierfür werden der Körperschaftsteuersatz von derzeit 25 % auf 15 % und die Steuermesszahl bei der Gewerbesteuer auf 3,5 % gesenkt. An natürliche Personen als Anteilseigner ausgeschüttete Gewinne werden zukünftig an Stelle des Halbeinkünfteverfahrens mit einer Abgeltungssteuer von 25 % (zzgl. SolZ und Kirchensteuer) versehen.
- Personengesellschaften und bilanzierende Einzelunternehmer sollen thesaurierte Gewinne ebenfalls nur mit 29,8 % versteuern. Ausgeschüttete Gewinne sollen dann wie Dividenden ebenfalls der Abgeltungssteuer unterworfen werden.
- Anhebung des Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer für Personen- und Einzelunternehmen von 1,8 auf 3,8.
- Kleine Unternehmen sollen von einer großzügigeren Ansparabschreibung profitieren können; § 7g EStG soll hierfür aufkommensneutral umgestaltet werden.

#### Finanzierungsmaßnahmen

- Wegfall des Betriebsausgabenabzuges der Gewerbesteuer.

- Wegfall des Staffeltarifes bei der Gewerbesteuer.
- Ersatz der hälftigen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer durch eine 25 %ige Hinzurechnung von Zinsen sowie den Finanzierungsanteilen von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen bei der Gewerbesteuer. Geplant ist ein Freibetrag von EUR 100.000.
- Ersatz der Regelungen der Gesellschafterfremdfinanzierung nach § 8a KStG durch Einführung einer modifizierten Zinsschranke für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften von 30 % des Gewinnes mit einer Freigrenze von EUR 1 Mio. und einer Escape-Klausel.
- Besteuerung von Funktionsverlagerungen.
- Verschärfung der Mantelkaufregelungen.
- Abschaffung der degressiven AfA.
- Begrenzung der Sofortabschreibung von GWG auf kleine Unternehmen.
- Einschränkungen der Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Wertpapierleihe.

### Einführung einer Abgeltungssteuer (ab 01.01.2009)

- Ab dem 01.01.2009 sollen Einkünfte von natürlichen Personen aus dem Kapitalvermögen, insbesondere Zinserträge, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds, Zertifikatserträge sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Wege einer Abgeltungssteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % (zzgl. SolZ und Kirchensteuer) besteuert werden.
- Der Steuerabzug erfolgt an der Quelle (i. d. R. Kreditinstitute) und beinhaltet auch die Kirchensteuer.
- Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens für natürliche Personen.
- Wegfall der einjährigen Haltefrist bei privaten Spekulationsgeschäften für nach dem 31.12.2008 erworbene Kapitalanlagen.
- Bemessungsgrundlage der Abgeltungssteuer sind die jeweiligen Bruttoerträge. Über einen Sparerpauschbetrag (aus Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschale) hinaus kein weiterer Abzug von Werbungskosten.
- Veranlagungsoption für Steuerpflichtige mit einer geringeren Steuerprogression.
- Entfallen des Kontenabrufes zur Verifikation von Kapitaleinkünften.

Ulrich Derlien (u.derlien@pspmuc.de)

## Offenlegungspflichten

# Neuregelung durch das EHUG

- Der Verpflichtung zur Offenlegung von Jahresabschlüssen sind in den vergangenen Jahren Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KGs nur sehr zögerlich nachgekommen. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass nur ein geringer Anteil der betroffenen Gesellschaften dieser gesetzlichen Anordnung Folge leisten. Dies soll sich für Jahresabschlüsse von Geschäftsjahren ab dem 01.01.2006 grundsätzlich ändern.

Mit dem am 15.09.2006 verkündeten Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister – EHUG – bekommen die Offenlegungspflichten eine neue Brisanz. Eine zwangsweise Veröffentlichung der Jahresabschlüsse erfolgt hiernach nicht mehr nur dann, wenn – wie jetzt – ein Dritter einen entsprechenden Antrag stellt, vielmehr sollen Verstöße künftig automatisch von Amts wegen geahndet werden. Dabei sind Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen, beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen. Für den Fall eines Verstoßes wird dieser an das Bundesamt für Justiz in Bonn gemeldet, welches dann ein Ordnungsgeldverfahren gegen das betroffene Unternehmen einleiten wird. Das Verfahren beginnt mit einer Aufforderung zur Offenlegung, verbunden mit einer Gebühr von EUR 50. Erfolgt die Offenlegung anschließend nicht innerhalb von sechs Wochen, droht ein Ordnungsgeld von EUR 2.500 bei einem erstmaligen Verstoß, bis zu EUR 50.000 im Falle eines Wiederholungstatbestandes.

Die Pflicht zur Offenlegung der Jahresabschlüsse kann nur dadurch vermieden werden, dass Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften mit mindestens einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter umgewandelt werden bzw. Personengesellschaften in der Form der GmbH & Co. KG eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter aufnehmen. Für solche Unternehmen ergibt sich nur dann eine Offenlegungsverpflichtung, sobald bestimm-

te nach dem Publizitätsgesetz festgelegte Größenmerkmale überschritten werden.

Ungewiss ist derzeit noch, in welchem zeitlichen Rahmen das Bundesamt für Justiz die Fälle der Unternehmen aufgreifen wird, die ihre Abschlüsse nicht freiwillig offen legen. Auch Rechtsbehelfsverfahren werden in Zukunft nicht zu einer wesentlichen zeitlichen Verzögerung führen können, da auch ein Einspruch gegen die Androhung des Ordnungsgeldes keine aufschiebende Wirkung hat, mithin durch den Einspruch die Pflicht zur Offenlegung nicht zeitlich hinausgeschoben werden kann.

Allerdings lassen sich durchaus Maßnahmen ergreifen, welche dazu beitragen können, die Transparenz einzuschränken. Werden durch Ausgliederungen und Umstrukturierungen kleine oder mittelgroße Kapitalgesellschaften gebildet, kann gegebenenfalls sowohl der Umfang der zu veröffentlichenden Unterlagen als auch die Aussagekraft der zu veröffentlichenden Zahlen reduziert werden. Auch durch die Aufstellung eines befreienden Konzernabschlusses ist es abhängig vom Einzelfall möglich, den Blick in das Unternehmen zu begrenzen. Doch auch bereits mit der Erstellung eines gesonderten Veröffentlichungsexemplares des Jahresabschlusses unter Mitwirkung eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers kann in vielen Fällen eine Reduzierung der offen zu legenden Informationen erreicht werden. Gerne stehen wir Ihnen hier beratend zur Seite.

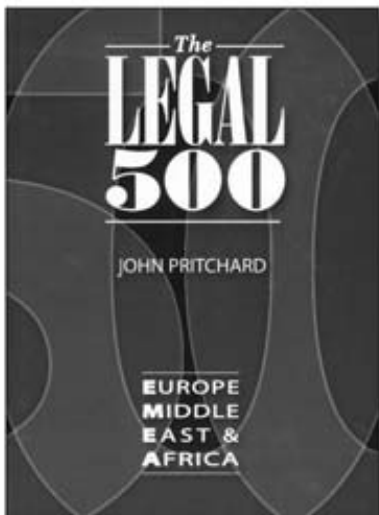
## PSP ausgezeichnet

Die aktuellen Nachschlagewerke und Branchenreports wie JUVE oder Legal 500 bewerten die Expertise von Peters, Schönberger & Partner durchweg hoch. So hebt das soeben erschienene **JUVE Handbuch „Wirtschaftskanzleien“** PSP als „empfohlene Münchner Kanzlei hervor, die mit ihrem multidisziplinären Beratungsprofil bedeutende Unternehmen zu ihren Mandanten zählt.“ Weiter führt JUVE aus: „Die empfohlene Steuerpraxis mit starkem WP-/StB-Hintergrund konnte im vergangenen Jahr die Früchte ihrer strategischen Weitsicht ernten.“ Als besondere Stärken werden von **JUVE** das steuerliche Spezial-Know-how, das Gesellschaftsrecht, die Nachfolgeberatung, die Transaktionsberatung sowie die Bereiche Family Office, Stiftungswesen und Real Estate betont. Der seit 1987 weltweit erscheinende Kanzleiführer **„The Legal 500“** führt PSP in der Ausgabe 2006 unter den Top 10 der 50 besten Kanzleien für Steuerrecht in Deutschland. „The Legal 500“ sieht die Stärke der Kanzlei insbesondere in ihrem interdisziplinären Ansatz sowie der hohen Reputation der Partner in



der transaktionsorientierten Steuerberatung. Auch das international ausgerichtete **Tax Directors Handbook 2007** lobt PSP und listet die Kanzlei unter den führenden Sozietäten im Steuerrecht. Ganz besonders freut uns dieses Jahr, dass PSP von der renommierten Fachzeitschrift **Elite Report/Die Welt** mit der Goldenen Pyramide ausgezeichnet wurde. In einer verdeckten Ausschreibung wurden von der Zeitschrift 200 Briefe an Banken und Kanzleien in Deutschland, der

Schweiz, Liechtenstein und Österreich versandt, in denen zwei komplexe Nachfolgesituationen geschildert wurden und um Lösungsvorschläge gebeten wurde. Die Wertung der Jury, die nur 20 von 80 eingegangenen Einsendungen mit der Goldenen Pyramide versah, lautete: „Schritt für Schritt – selbst der Laie kommt mit. Bis auf’s i-Tüpfel genau werden Antworten auf alle Fragen gegeben. Das Vorfeld einer Entscheidung, wie und mit wem man die vorweggenommene Erbfolge planen will, bereitet diese Kanzlei gekonnt auf. Man merkt wohlthuend die konzeptionellen Erfahrungen, die den Grundstein des Erfolges bilden. Selten waren die Vorschläge so klarsichtig wie die dieser angesehenen Kanzlei. Hochkarätig im Know-how, äußerst angenehm in puncto Verständlichkeit. Hier wird jede Erbfolge zukunftsicher gemacht. Außergewöhnlich, einfach brillant!“ Wir freuen uns selbstverständlich über soviel Anerkennung. Ein Abstract aus den Veröffentlichungen werden wir demnächst für Sie zum Download auf unserer Internetseite [www.pspmuc.de](http://www.pspmuc.de) bereitstellen.



### Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@pspmuc.de) und Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: [psp@pspmuc.de](mailto:psp@pspmuc.de), Internet: [www.pspmuc.de](http://www.pspmuc.de); Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, [www.schoppe.de](http://www.schoppe.de)